

Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Thusis

1. Januar 2021

Dokumenteninformationen

Von der Urnenabstimmung angenommen am 5. Juni 2005.

1. Revision

Von der Urnenabstimmung angenommen am 15. Januar 2017.

2. Revision

Von der Urnenabstimmung angenommen am 29. November 2020.
Zusammenführung der Gesetze nach Gemeindefusion mit Mutten.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gleichstellung der Geschlechter	4
Art. 2	Subsidiäres Recht	4
II.	Organisation, Betrieb und Aufsicht	4
Art. 3	Aufsicht und Vollzug	4
Art. 4	Aufgaben	4
III.	Bestattungswesen	4
Art. 5	Überführung	4
Art. 6	Bestattungsort	4
Art. 7	Bestattungsbewilligung	4
Art. 8	Unentgeltliche Bestattung	5
Art. 9	Bestattungsvorbereitung	5
Art. 10	Anordnung der Bestattung	5
Art. 11	Bestattungszeit	5
Art. 12	Abdankung	5
Art. 13	Publikation - aufgehoben	5
Art. 14	Grabgeläute	5
IV.	Friedhofordnung	5
Art. 15	Anordnung der Gräber	5
Art. 16	Grabregister	6
Art. 17	Grabarten	6
Art. 18	Grabmasse	6
Art. 19	Belegung der Gräber und Nischen	6
Art. 20	Aschenbeisetzung	7
Art. 21	Grabesruhe	7
Art. 22	Exhumation	7
Art. 23	Abruf und Räumung der Gräber	7
Art. 24	Grabmäler und Grabeinfassungen	7
Art. 25	Unterhalt und Pflege der Gräber	7
Art. 26	Schutz des Friedhofs	7
V.	Schlussbestimmungen	8
Art. 27	Gebührenordnung	8
Art. 28	Strafbestimmungen	8
VI.	Inkrafttreten	8
Art. 29	Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gleichstellung
der
Geschlechter

Die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Subsidiäres
Recht

Wo dieses Gesetz keine Regelung trifft, gelten subsidiär das Kantonale Gesundheitsgesetz und die Verordnung über das Bestattungswesen.

II. Organisation, Betrieb und Aufsicht

Art. 3

Aufsicht und
Vollzug

Die Aufsicht und der Vollzug des Bestattungs- und Friedhofwesens obliegt dem Gemeinderat.

Art. 4

Aufgaben

Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Anordnung für Benützung und Unterhalt des Friedhofs;
- b) die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen;
- c) die Erteilung der Bewilligung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe;
- d) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof;
- e) die Kontrolle des Grabregisters.

III. Bestattungswesen

Art. 5

Überführung

Die Überführung von Verstorbenen ist Sache der Angehörigen. Die besonderen Vorschriften von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

Art. 6

Bestattungsort

¹ Auf dem Friedhof Thusis und Mutten können alle Verstorbenen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in Thusis hatten, oder auf dem Gemeindegebiet Thusis tot aufgefunden werden, beigesetzt werden.

² Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof versagt werden.

Art. 7

Bestattungs-
bewilligung

Personen, die weder in Thusis wohnhaft waren noch in der Gemeinde tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates beigesetzt werden.

Art. 8

Unentgeltliche
Bestattung

Die Bestattung der in Art. 6 genannten Verstorbenen ist unentgeltlich. Zur unentgeltlichen Bestattung gehören:

1. die Überführung des Leichnams innerhalb der Gemeinde in die Aufbahrungshalle;
2. die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle;
3. ein Reihen- oder Urnengrab sowie dessen Öffnung und Schliessung;
4. das Grabgeläute.

Art. 9

Bestattungs-
vorbereitung

- ¹ Die Gemeinde trifft alle notwendigen Anordnungen für die Bestattungen.
- ² Die Bestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- ³ Vorbehalten bleiben Ausnahmen mit sanitätspolizeilicher Bewilligung.

Art. 10

Anordnung der
Bestattung

Die Gemeinde regelt die Bestattung unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen.

Art. 11

Bestattungszeit

- ¹ Eine Bestattung ist nur nach Anmeldung bei der Gemeinde unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften gestattet.
- ² Die Bestattungen finden nur an Werktagen statt und werden in der Regel auf 14.00 Uhr angesetzt.
- ³ Urnenbeisetzungen, die im engsten Familienkreis stattfinden, können auf 11.00 Uhr beim Mittagläuten angesetzt werden.

Art. 12

Abdankung

Ort, Zeit, Gestaltung und Publikation der Abdankung werden von den Hinterbliebenen mit der Gemeinde und dem zuständigen Pfarramt festgelegt.

Art. 13

Publikation

aufgehoben

Art. 14

Grabgeläute

Die Gemeinde sorgt für das Grabgeläute nach den geltenden Läutordnungen.

IV. Friedhofordnung

Art. 15

Anordnung der
Gräber

Die Anordnung der Gräber richtet sich nach dem vom Gemeinderat erstellten Friedhofplan.

Art. 16

Grabregister

Über die Belegung des Friedhofes führt die Gemeinde einen Plan, in welchem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr aller Beigesetzten laufend einzutragen sind. Dieses Grabregister ist vom Gemeinderat zu kontrollieren.

Art. 17

Grabarten

¹ Für die Bestattung auf dem Friedhof Thusis stehen zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erwachsene;
- b) Reihengräber für Kinder bis zu 2 Jahren;
- c) Reihengräber für Kinder und Jugendliche über 2 bis 15 Jahren;
- d) Urnengräber im Urnengrabfeld;
- e) Urnengräber entlang von Mauern;
- f) Urnennischen;
- g) Gemeinschaftsgräber für Aschenbeisetzungen mit oder ohne Namensnennung.

Auf Wunsch der Angehörigen können Jugendliche in Reihengräbern der Kategorie a) beigesetzt werden.

² Für die Bestattung auf dem Friedhof Mutten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren;
- b) Reihengräber für Kinder unter 10 Jahren;
- c) Urnengräber.

Art. 18

Grabmasse

Zwischen den Gräbern soll ein Abstand von 30 cm bestehen.

Die Tiefe beträgt bei Gräbern:

- a) für Erwachsene 1.50 m;
- b) für Kinder unter 10 Jahren 1.20 m;
- c) für Urnen 0.80 m.

Art. 19

Belegung der
Gräber und
Nischen

¹ In einem Grab darf nur ein Leichnam bestattet werden. Eine verstorbene Wöchnerin darf gemeinsam mit ihrem mitverstorbenen Kind bestattet werden.

² In Reihengräber dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden wobei dadurch die Grabesruhe der Erstbestatteten nicht verlängert wird.

³ In einem Urnengrab dürfen höchstens 4 Urnen und in einer Urnennische 1 bis 2 Urnen beigesetzt werden.

Art. 20

Aschen-
beisetzung

- ¹ Wird bei der Feuerbestattung kein individuelles Grab und keine individuelle Urnennische gewünscht, wird die Asche ohne Urne im Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen ohne Namensnennung beigesetzt.
- ² Nach Ablauf der Grabesruhe wird die Asche aus den Urnengräbern oder Urnennischen ohne Urne im Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen ohne Namensnennung gelegt.

Art. 21

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Feuerbestattete mind. 20 Jahre.

Art. 22

Exhumation

Die Exhumierung vor Ablauf der Grabesruhefrist ist verboten. Es gelten die Ausnahmen gemäss kantonaler Verordnung über das Bestattungswesen.

Art. 23

Abruf und
Räumung der
Gräber

- ¹ Der Gemeinderat ordnet die Räumung eines Friedhofsteiles an. Dies wird wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin öffentlich bekannt gegeben.
- ² Über nicht fristgerecht abgeholte Urnen, Urnennischentafeln und Grabmäler verfügt der Gemeinderat.

Art. 24

Grabmäler und
Grabeinfassun-
gen

Der Gemeinderat erlässt eine entsprechende Grabmalordnung.

Art. 25

Unterhalt und
Pflege der
Gräber

- ¹ Wer Grabstätte, Grabmäler und Einfassungen besitzt, ist verpflichtet, diese in gutem Zustand zu halten. Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltspflicht veranlasst der Gemeinderat die Instandstellung unter Kostenfolge zulasten der Unterhaltspflichtigen.
- ² Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Grabstätten ist verboten.
- ³ Der Unterhalt des übrigen Friedhofgeländes obliegt der Gemeinde.

Art. 26

Schutz des
Friedhofs

Das Betreten des Friedhofgeländes ist jedermann gestattet.
Verboten ist insbesondere:

- lautes oder sonst störendes Benehmen auf dem Friedhofgelände;
- die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten sowie des weiteren Friedhofgeländes;
- das unbefugte Pflücken oder Entfernen von Pflanzen;
- das Mitführen von Tieren;
- das Platzieren von Werbung auf dem gesamten Friedhofgelände und auf den Gräbern.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27

Gebühren-
ordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 28

Strafbestimmun-
gen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden, soweit sie nicht unter andere Strafandro- hungen fallen, mit Busse bis CHF 1'000.00 geahndet. Grabmäler, die den Grabmalvorschriften nicht entsprechen, müssen zudem entfernt werden.

² Der Vollzug der Verfügung auf Kosten des Fehlbaren sowie die Überwei- sung an den zuständigen Richter bleiben vorbehalten.

³ Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

VI. Inkrafttreten

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnenabstimmung in Kraft.

Curdin Capaul
Gemeindeammann

Hubertus Fanti
Leiter Gemeindekanzlei